

## **Fahrbewilligungen Zufahrt Lourdes Grotte - Merkblatt**

---

*Für die Zufahrt zur Lourdes Grotte obliegt ein Fahrverbot. Gemäss der Verordnung über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes (SVV) § 12 ist der Gemeinderat Wittnau zuständig für die Bewilligung von Ausnahmen im Sinne von Art. 17 Abs. 1 Signalisationsverordnung (SSV).*

Da eine Zufahrt bis zur Loures Grotte nicht möglich ist, kann der Gemeinderat eine Bewilligung in die Nähe (siehe Ausschnitt auf der Folgeseite) erteilen.

Der Gemeinderat bewilligt eine Fahrbewilligung nur in Ausnahmefällen (Materialtransport, Gehbehinderte) für jeweils maximal ein Personenwagen.

Fahrbewilligungen sind mindestens 2 Wochen vor dem Anlass zu beantragen.

Folgende Angaben sind der Gemeindeverwaltung, [gemeindekanzlei@wittnau.ch](mailto:gemeindekanzlei@wittnau.ch), beim Gesuch um eine Fahrbewilligung anzugeben:

|                                           |       |
|-------------------------------------------|-------|
| <i>Name, Vorname<br/>(Fahrzeughalter)</i> | ..... |
| <i>Wohnadresse</i>                        | ..... |
| <i>Telefonnummer</i>                      | ..... |
| <i>Datum, Uhrzeit</i>                     | ..... |
| <i>Fahrzeugart<br/>(Marke und Typ)</i>    | ..... |
| <i>Kontrollnummer</i>                     | ..... |
| <i>betreffender Weg</i>                   | ..... |
| <i>Begründung</i>                         | ..... |

Die Zufahrt der Grundstückseigentümer und Anwohner wird weiterhin gestattet.



Roter Kreis: ungefähre Standort der Lourdes Grotte  
Schwarzer Kreis: Bis dahin kann eine Fahrbewilligung ausgestellt werden.